

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
A 1	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz; Bissierstraße 7, 79114 Freiburg; Stellungnahme vom 04.05.2019; Frau Heike Becker	
	<p>nach unserem AROK sind das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche im FNP als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt. Damit entwickelt sich die Bebauungsplanänderung nicht aus dem rechtswirksamen FNP. Dieser wäre entsprechend zu ändern. Auch wenn - wie im Begründungstext aufgeführt- für das Bebauungsplangebiet die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Tennisanlage beabsichtigt war, so ist bauplanungsrechtlich die Darstellung im FNP maßgeblich. Weiter wäre auch aus einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Tennisanlage" auf FNP-Ebene kein Feuerwehrstandort im Bebauungsplan zu entwickeln.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens.</p>	<p>Zustimmung – der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan punktuell geändert.</p>
A 2	Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg, Stellungnahme vom 13.05.2019, Aktenzeichen GemK/25, Herr Ingo Jehle	
	<p>der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen einen neuen Feuerwehrstandort sowie private und öffentliche Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung vor.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportanlagen darstellt, entwickelt sich der Bebauungsplan - entgegen den Ausführungen unter Ziffer 4.1 der Begründung - nicht aus dem Flächennutzungsplan. Folglich ist eine FNP-Änderung notwendig.</p> <p>Aus regional planerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Zustimmung – der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan punktuell geändert.</p>
A 3	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Albertstraße 5, 79104 Freiburg; Stellungnahme vom 27.05.2019; Aktenzeichen 2511//19-03794, Herr Matthias Kostyra	
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine</p> <p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder gentechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden gentechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können</p>	<p>Zustimmung, der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage eines Teils des Plangebietes innerhalb eines Vorranggebietes des Regionalverbands für die Trinkwassererschließung wird verwiesen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zustimmung, der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
A 4	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg Stellungnahme vom 27.05.20109 - Aktenzeichen: HGF-as, Frau Andrea Steuer</p>	
	<p>Seitens der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind zur Planung der Gemeinde Willstätt keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern. Es wird angeregt, zum besseren Verständnis der räumlichen Situation noch ein „Bild“ der bisherigen Planzeichnung mit in die Begründung aufzunehmen, der die derzeitigen Baugebiete und Teilbereiche sowie ihre Lage darlegt.</p>	<p>Zustimmung, eine Darstellung des bisherigen Bebauungsplanes wird in der Begründung ergänzt.</p>
A 5	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Dienstgebäude Offenburg, Wilhelmstraße 23, 77654 Offenburg Stellungnahme vom 31.05.2019 - Aktenzeichen: 47.1-OG-2511.2-1 Willstätt, Frau Romana Grau</p>	
	<p>die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan</p>	

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Landesstraße L 95 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 95 darf durch die neue Zufahrt zum Gelände der Feuerwehr nicht negativ beeinträchtigt werden und muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Es ist daher sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Zufahrt ein verkehrssicheres Ein- und Ausfahren auf die L 95, auch im Einsatzfall, gewährleistet wird. Die erforderlichen Sichtdreiecke sowie Schleppkurven sind einzuhalten und in die Planungsunterlagen einzuzeichnen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob bauliche Änderungen an der Landstraße, beispielsweise für die Aufwertung zur Anlage eines Aufstellbereiches, erforderlich werden.</p> <p>Nach der grundsätzlichen Abstimmung der detaillierten Planung muss eine Umgestaltung der Landesstraße fachtechnisch genehmigt werden. Dazu ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 - Referat 47.1 Baureferat Nord in Offenburg - ein Richtlinienentwurf (RE-Entwurf) aufzustellen und durch das Regierungspräsidium Freiburg fachtechnisch zu genehmigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der L 95 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.</p> <p>Weiter ist im Vorfeld der Neuschaffung des Anschlusses an die Landesstraße eine Baudurchführungs- und Unterhaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Willstätt und dem Referat 47.1 Baureferat Nord in Offenburg abzuschließen. Hierin ist auch die Übernahme der Planungs-, Bau- und ggf. Grunderwerbskosten zu regeln. Erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung kann die fachtechnische Genehmigung erfolgen. Die Kosten für die Umgestaltung der L 95 sind vollumfänglich vom Vorhabensträger tragen. Hierin eingeschlossen sind neben den Straßenbaukosten sämtliche Kosten für die Anlage und Änderung von Querungshilfen, Fuß- und Radwegen sowie Gestaltungselementen. Die Schaffung des Baurechtes für die Änderung der Landesstraße liegt ebenfalls in der Verantwortlichkeit des Vorhabensträgers.</p> <p>Weiterhin ist aufgrund der Veränderungen in der Bebauung die gem. § 8 StrG i.V.m. Nr. 7 ODR notwendige Neufestsetzung der OD-Grenze zu veranlassen. Diese ist durch die Gemeinde beim Regierungspräsidium Freiburg zu beantragen. Einen entsprechenden formlosen Antrag mitsamt den zur Beurteilung notwendigen Planunterlagen senden Sie bitte an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 45, z.Hd. Herrn Stockinger. Dies sollte erfolgen, sobald etwa 80% der Bausubstanz realisiert worden sind.</p>	<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 95 wurde nachgewiesen. Sichtdreiecke und Fahrkurven werden im zeichnerischen Teil eingetragen.</p> <p>Zustimmung. Eine entsprechende Prüfung wurde durchgeführt. Es sind keine baulichen Änderungen an der L 95 erforderlich.</p> <p>Zustimmung. Ein entsprechender Antrag wird von der Gemeinde Willstätt zu gegebener Zeit gestellt.</p>
A 6	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 06.06.2019 – Aktenzeichen: P2019047/12, Herr Stephan Manz</p>	
	<p>Der Bebauungsplan entwickelt sich derzeit nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan (siehe Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg und Regionalverband Südlicher Oberrhein), weshalb er der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis bedarf (§§ 8 Abs. 2 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. §</p>	<p>Zustimmung – der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan punktuell geändert. Sofern der Flächennutzungsplan nicht vor dem Bebauungsplan</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB in einem parallelen Verfahren durchzuführen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach Satzungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ortsüblich bekannt zu machen. Hierzu gehören auch vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange. Sollten in der öffentlichen Bekanntmachung umweltbezogene Informationen fehlen, handelt es sich je nach Umfang der fehlenden Informationen, um einen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Formfehler.</p> <p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen: In den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften finden sich grau dargestellt die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans. Da die sich die Bebauungsplanänderung lediglich auf einen Teilbereich des Bebauungsplans bezieht und die Regelungen für eine Gemeinbedarfsfläche auch stark von den Regelungen für Sonderbauflächen und Dorfgebieten abweichen, regen wir an, in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nur diejenigen Vorgaben mitaufzunehmen, die für den Geltungsbereich der 1. Änderung relevant sind. Andernfalls könnte dies zu Verwirrung führen. In der Satzung (§ 3) könnte dann erwähnt werden, dass sich sämtliche Regelungen für den Geltungsbereich der Änderung aus der der 1. Änderung und nur dieser ergeben.</p> <p>Ziffer 2.1, dritter Unterpunkt: Dort sollte nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB ergänzt werden.</p> <p>Ziffer 2.9: Diese ist im Zuge des Verfahrens anzupassen (s. Ziffer 6.2 der Begründung sowie unser Hinweis zu Fist. 4125 (zeichnerischer Teil).</p> <p>Ziffer 2.9, Grundwasser: Sofern die Höhenlage der Oberkante der Fundamente nicht unter einem bestimmten Höhenmaß liegen darf stellt sich die Frage, ob diese eine planungsrechtliche Festsetzung darstellt, von welcher unter gewissen Randbedingungen abgewichen werden darf. Dann sind diese zu definieren, damit eine Prüfung nach § 31 Abs. 1 BauGB erfolgen kann. Dies sollte klargestellt werden.</p>	<p>rechtskräftig wird und sich dieser dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wird der Bebauungsplan mit allen erforderlichen Unterlagen dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Die Hinweise zu den vorzulegenden Unterlagen und der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Zustimmung. Die Festsetzungen werden auf die relevanten Festsetzungen begrenzt.</p> <p>Zustimmung, der Verweis wird ergänzt.</p> <p>Zustimmung, die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Zustimmung, es handelt sich um eine grundsätzliche Vorgabe und nicht um eine planungsrechtliche Festsetzung, weshalb der Passus in die Hinweise verschoben wird bzw. ist dort schon vorhanden</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Wenn dies keine planungsrechtliche Festsetzung darstellt, so ist dieser Teil in die Hinweise zu verlagern.</p> <p>Ziffer 2.11: Die Lage der Sichtdreiecke ist in den zeichnerischen Teil zu übernehmen.</p> <p>Zeichnerischer Teil: Die Art der Nutzung in der Nutzungsschablone der Legende weicht von der Nutzungsschablone im innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ab und sollte angepasst werden.</p> <p>Die Definition der Knötellinie fehlt in der Legende. Es stellt sich die Frage, ob zwischen der Gemeinbedarfsfläche und der öffentlichen Grünfläche überhaupt eine Knötellinie erforderlich ist. U.E. nicht.</p> <p>Im Ursprungsbebauungsplan von 2006 ist der südliche Bereich des Flst. Nr. 4125 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege also als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Nun soll diese Fläche überplant und überbaubar sein. Es ist darzulegen, wie der im Ursprungsbebauungsplan erforderliche Ausgleich kompensiert wird.</p>	<p>Zustimmung. Die Sichtdreiecke werden im zeichnerischen Teil eingetragen.</p> <p>Zustimmung, die Art der Nutzung wird angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p>Zustimmung – die Knötellinie kann entfallen.</p> <p>Zustimmung - ist im aktuellen Umweltbericht erfolgt</p>
A 7	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 06.06.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Herr Braun</p>	
	<p>Die Gemeinde Willstätt beabsichtigt, den neuen Feuerwehrstandort für den Teilort Legelshurst im Süden des Ortes bei den Sportplätzen Richtung Urloffen zu etablieren. Beim alten Feuerwehrhaus sind die notwendigen Umbaumaßnahmen nicht möglich, so dass ein Neubau an anderer Stelle notwendig wurde. Dazu muss der bestehende Bebauungsplan, der die Fläche als „Sondergebiet für sportliche Zwecke“ ausweist, geändert werden.</p> <p>Flächeninanspruchnahme Die überplante Fläche beträgt ca. 0,96 ha. Die Fläche wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich von einem Haupterwerbslandwirt ackerbaulich zum Anbau von Mais genutzt. Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich teilweise im Eigentum der Gemeinde Willstätt, teilweise in Privateigentum. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine Fläche bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I. Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung) Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Die Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversorgung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen Nahrungsmitteln</p>	<p>Im rechtskräftigen BP besteht bereits Baurecht für diverse Gebäude. Durch Umsetzung der Planung wird weniger landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, als bisher möglich.</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung der beiden Bewirtschafter (einer im Haupterwerb) liegt durch den Flächenentzug nicht vor. Jedoch wird jeder Flächenverlust die Betriebe schwächen. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.</p> <p>Zerschneidung Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich nicht komplett an den Flurstücksgrenzen, sondern zerschneidet und verkleinert mehrere Flurstücke (F1St. 4123, 4124, 4125), wobei von den Grundstücken ca. die Hälfte der Ausgangsgröße überplant wird. Die Restflurstücke werden somit unwirtschaftlich verkleinert. Die Landwirtschaft ist auf die Erhaltung und Entwicklung wirtschaftlicher Flächenstrukturen angewiesen. Größere Einheiten bedeuten Wirtschaftlichkeit. Zerschneidungen, Restflächen oder ungünstig geformte Bewirtschaftungseinheiten führen zu geringerer oder gar keiner Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Immissionsschutz Das Planungsgebiet wird im Norden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Diese Flächen werden derzeit teilweise ackerbaulich und teilweise als Streuobstwiese genutzt. Es ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub...) zu rechnen. Durch die Ausweisung der öffentlichen Grünfläche im nordöstlichen Teil des Plangebiets mit einer Breite zwischen 20 und 50 m ist genügend Abstand zwischen Baugebiet bzw. Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzung gewahrt.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen Derzeit sind noch keine Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig werden, weisen wir schon jetzt darauf hin, dass aufgrund des massiven Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen infolge umfangreicher Siedlungsausweitungen und Naturschutzmaßnahmen in Vergangenheit und Zukunft eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt auszuschließen ist. Dies gilt insbesondere für Flächen, die in der digitalen Flurbilanz der Vorrangflur Stufe I und II zugewiesen sind. Durch die Überplanung gehen bereits landwirtschaftliche Flächen verloren. Eine weitere und somit doppelte Flächeninanspruchnahme ist daher nicht zu vertreten. Die hochwertigen Standorte im Rheintal mit ihrer ebenen Lage, den guten Böden und bester Wasserversorgung sind der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe vorzubehalten. Eine flächenhafte Extensivierung oder andere Formen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, u. a. die Auferlegung einer Bewirtschaftung unter Auflagen, ist ebenfalls als Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu bewerten. Die sinnvolle Lenkung der Kompensation liegt im Interesse der Allgemeinheit und ist letztendlich die einzige Möglichkeit der ressourcenschonenden Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in der Region.</p>	<p>Zustimmung. Die verbleibenden Grundstücke sind alle im Besitz der Gemeinde und werden durch den gleichen Pächter bewirtschaftet. Die Grundstücke sind als Flächeneinheit weiterhin gut zu bewirtschaften.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs. Es werden keine externen Kompensationsflächen in Anspruch genommen.</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Daher empfehlen wir, sofern Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehen sind und nicht in Form einer Waldumwandlung oder einer flächensparenden Gewässerrenaturierung umgesetzt werden können, diese in die zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete zu lenken. In diesen sind Flächen mit hohem Aufwertungspotential in großer Anzahl vorhanden. Insbesondere sind bei der Planung von Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II - Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen - Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und auf den Einsatz heutiger Gerätetechnik <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist im naturschutzrechtlichen Ausgleich eine Konzentration auf ökologische Verbesserungen vorhandener Streuobstbestände oder/und Biotope sinnvoll, um einem weiteren Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen vorzubeugen.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nach § 15 Abs. 6 NatSchG Baden-Württemberg bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.</p>	
A 8	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt, Stellungnahme vom 06.06.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Herr Kohm</p>	
	<p>Zu der geplanten Maßnahme im Zuge der Landesstraße 95 werden von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht.</p> <p>Die Zufahrt des neu zu bauenden Feuerwehrhauses befindet sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Eine Zufahrt ist hier per Gesetz zunächst einmal nicht gestattet. Im vorliegenden Fall können wir jedoch im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg eine Ausnahme von diesem Verbot zulassen, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.</p> <p>Im Rahmen des Bauantrages muss beachtet werden, dass es sich bei dieser Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrt um eine Sondernutzung handelt. Diese bedarf unserer Erlaubnis.</p> <p>Einer Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht aus heutiger Sicht nichts entgegen, soweit bei Vorlage des Bauantrages keine Gründe der Sicherheit und/oder Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenbaugestaltung dagegensprechen.</p> <p>Auflagen, die sich bei Vorlage des Bauantrages ergeben, bleiben vorbehalten.</p> <p>Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden und sind jederzeit zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bauantragsunterlagen werden mit einem Antrag auf Zulassung dieser Sonderregelung dem Straßenbauamt übersandt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an die jeweiligen Fachplaner weitergeleitet.</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Wir weisen darauf hin, dass bei Zufahrten in die Landesstraße die erforderlichen Sichtdreiecke freizuhalten sind. Dies ist zeichnerisch und schriftlich in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen. Die Sichtfelder bei Zufahrten zur Landesstraße sind von Sichthindernissen jeder Art (Sträucher, o. ä.) in einer Höhe ab 0,80 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Signalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, diese dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Dieses Maß gilt auch für die Einfriedung sowie für Hecken- und Gehölzpflanzungen.</p> <p>Die Zufahrt muss im Anschlussbereich auf die Höhenlage der Landesstraße abgestimmt werden und zur Vermeidung von Verschmutzungen in ausreichender Tiefe eine bituminöse oder gleichwertige Befestigung erhalten.</p> <p>Alle weiteren Einzelheiten sind über den Bauantrag abzustimmen.</p>	<p>Zustimmung. Die Sichtdreiecke werden im zeichnerischen Teil eingetragen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an die jeweiligen Fachplaner weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
A 9	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Umweltschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme 18.06.2019, Bearbeiter Frau Böhler</p>	
	<p>Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO): nein Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. m. LSG-RVO): nein Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG): nein Besonderer Artenschutz (§44 ff BNatSchG): ja Fledermäuse Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG): nein Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung): nein Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO): betroffen</p> <p>Zusammenfassende Beurteilung Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Artenschutz Es erfolgte eine Abstimmung zum Untersuchungsumfang mit der unteren Naturschutzbehörde. Weitere abschließende Aussagen bezüglich des Artenschutzes sind erst nach der Vorlage der entsprechenden Unterlagen möglich.</p> <p>Eingriffs- / Ausgleichsregelung In den Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung findet sich eine Differenz der Größe des Eingriffsbereiches (Begründung des Stadtplaners 0,96 ha, Umweltbericht 1,01 ha).</p> <p>Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte und damit als Bestand anzunehmende Fläche A3 ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ausgewiesen und beschrieben. Beschreibungen zur ebenfalls bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Fläche A 6 sind noch in den Umweltbericht aufzunehmen. Wir empfehlen den Bestand in</p>	<p>Zustimmung: Die Flächengröße wurde im aktuellen UB angepasst.</p> <p>Die als A6 gekennzeichneten Flächen sind nicht als Maßnahmenflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, sondern als potentielle Eignungsfläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Ökopunkten nach der aktuellen Ökokonto-Verordnung zu bewerten.</p> <p>Aufgrund des frühzeitigen Verfahrensstandes sind noch keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind noch zu ergänzen</p>	
A 10	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, 06.06.2019 über Baurechtsamt, Bearbeiterin Doris Ribar</p>	
	<p>Zu der mit Schreiben vom 17. April 2019 übersandten 1. Bebauungsplanänderung sind nachstehende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:</p> <p>A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen</p> <p>I. Grundwasser Hinweise Die rot dargestellten Festsetzungen bezüglich der Höhenlage der Fundamente sind widersprüchlich (vgl. Abschnitte 2.9 und 4.2 Bebauungsvorschriften). Wir empfehlen, einheitliche Vorgaben in den Bebauungsvorschriften festzulegen. Weiterhin empfehlen wir, die Hinweise in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in dem Bebauungsplan entsprechend unseren nachfolgenden Regelungen anzupassen: Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativen erteilt werden kann. Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig. Der Bebauungsplan befindet sich teilweise in der Zone C eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Vorranggebiete dienen zur langfristigen Sicherung von Trinkwasserreserven und der Möglichkeit neue Trinkwasserversorgungen einzurichten. Deshalb werden im Regionalplan in den Zonen verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Nutzungsverbote konkretisiert. Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan die Zone C eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen umfasst. Die Plansätze 3.3 zu den „Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen“ im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ sind zu beachten.</p> <p>II. Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung Fachtechnische Beurteilung Gemäß Antragsunterlagen liegt noch kein abschließendes Entwässerungskonzept zum geplanten Bauvorhaben vor. Ziel ist es jedoch das anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Sofern dies nicht möglich ist, soll das Niederschlagswasser dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeleitet werden.</p>	<p>Zustimmung, Festsetzungen und Hinweis werden überarbeitet.</p> <p>Zustimmung – der Hinweis wird ergänzend in die Begründung mit aufgenommen. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind von der Planung aber nicht tangiert.</p> <p>Zustimmung. Die weiteren Untersuchungen haben ergeben, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Der bestehende Kanal wurde hydraulisch geprüft und muss in Teilbereichen</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanunterlagen im Sinne unseres Merkblattes "Bauleitplanung" Kapitel 3 hinsichtlich einer schon ausreichend konkreten Darstellung der beabsichtigten Regenwasserableitung noch unvollständig sind. Somit kann dazu unsererseits noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen.</p> <p>Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten ist das Entwässerungskonzept schon so detailliert auszuarbeiten und im Bebauungsplan darzustellen, dass möglicherweise freizuhalten Flächen für gezielte Versickerungen, zu Rückhalte zwecken oder bei Bedarf für die Regenwasserbehandlung erkannt und - soweit erforderlich - im Plan vor Satzungsbeschluss ausgewiesen werden können (siehe hierzu auch Seite 32 und 33 Punkt 3.6 des o.g. Merkblattes).</p> <p>Wir bitten Sie demnach auch Aussagen zum Thema Regenwasserbehandlung zu treffen.</p> <p>Die Prüfung des Untergrundes auf seine Versickerungseignung (und weiterer Kriterien im Sinne des DWA-Arbeitsblattes A 138 zu Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) muss seitens der Kommune vor einer verbindlichen Festlegung dieser Art der Niederschlagswasserentsorgung erfolgen. Wir bitten um konkrete Aussagen im Bebauungsplan hierzu. In diesem Zuge verweisen wir auf die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ und „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser - Regenrückhaltung“. Sollte hierzu weiterer Informationsbedarf bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Weiter weisen wir darauf hin, dass die einzelnen Eckdaten zur geplanten Entwässerung nicht im Festsetzungsteil der Bebauungsplanunterlagen verankert sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten sind die grundlegenden Punkte zur geplanten Entwässerung konkret im Festsetzungsteil gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16, 20 BauGB zu fixieren.</p> <p>III. Hinsichtlich der Themen "Oberirdische Gewässer", "Wasserversorgung", "Altlasten" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.</p> <p>B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter: Allgemeiner Hinweis Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen</p>	<p>aufdimensioniert werden. Darüber hinaus müssen Schmutz- und Regenwasserkanal bis zur Feuerwehr verlängert werden. Die Maßnahmen am öffentlichen Kanal werden im Vorfeld der Bebauung umgesetzt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Zustimmung</p>

1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.</p> <p>I. Grundwasser Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v. a. die offenen Abschnitte im Umweltbericht (z.B. Wirkprognosen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz, Hinweise zur Maßnahmenumsetzung, usw.) abschließend bearbeitet werden. Folgende Aspekte sollten betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung)- Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs- Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten- Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -Stauung)- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten- Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers <p>II. Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgitter „Oberflächengewässer“, und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p> <p>Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.</p>	<p>Kenntnisnahme - Die Bewertung des Bestands erfolgt auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

B	Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:
B 1	Syna GmbH - Regionale Planung, Lange Tauen 2, 77704 Oberkirch Stellungnahme vom 17.04.2019; Herr Thomas Zink
	zu dem Bebauungsplan Sportgelände Legelshurst haben wir keine Einwände.
B 2	NetzeBW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart Stellungnahme vom 17.04.2019 - Aktenzeichen: 2019.0436, Herr Manfred Krehl
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.
B 3	Polizeipräsidium Offenburg, Führungs- und Einsatzstab - Einsatz / Verkehr; Prinz-Eugen-Straße 78 77654 Offenburg; Stellungnahme vom 23.04.2019; Herr Gerd Jund
	das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände bzw. Änderungswünsche zur 1.Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände“ in Willstätt-Legelshurst im Zusammenhang mit dem Neubau eines Feuerwehrhauses.
B 4	Deutsche Telekom Technik GmbH; Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg Stellungnahme vom 17.04.2019, Herr Hans-Georg Basler
	Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Zur Versorgung des neu geplanten Gebäudes mit einer Telekommunikationslinie der Telekom werden die Bauherren / Investoren gebeten sich frühzeitig für die Beauftragung des Hausanschlusses an den Bauherrenserservice der Telekom zu wenden.
B 5	bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg Stellungnahme vom 17.04.2019, Herr Bernd Kienzler
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine
B 6	Gemeinde Appenweier, Ortenauer Straße 13, 77767 Appenweier Stellungnahme vom 06.05.2019, Frau Lukert
	wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o.g. Verfahren. Seitens der Gemeinde Appenweier bestehen keine Einwände gegen die geplante Bebauungsplanänderung.
B 7	Unitymedia BW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel Stellungnahme vom 15.05.2019, Vorgangsnummer: 346439, Herr Kiewning
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.
B 8	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 06.06.2019 über Baurechtsamt, Bearbeiter Herr Komenda / Frau Benz
	untere Vermessungsbehörde: Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht. untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.
B 9	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Stellungnahme vom 06.06.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Dr. Hubertus Pack
	Keine Bedenken und Anregungen

B 10	Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 06.06.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Herr Hoffmann
	Keine Anregungen oder Bedenken
B 11	Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 06.06.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Herr Lehmann
	<p>Zur vorliegenden Bebauungsplanänderung nehmen wir aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sind keine Veränderungen an der verkehrstechnischen Erschließungssituation geplant. Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in den Bebauungsvorschriften unter Ziffer 4.10 - Hinweise berücksichtigt. Insofern ergeben sich unsererseits auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>

Vorabzug